

SOLLHART & TAUMBERGER

RECHTSANWÄLTE

Stand: 24.03.2020

RA Dr. Mario Sollhart
RA Mag. Christian Taumberger
Eingetragene Treuhänder

Kanzleisitz:
Graz
Grieskai 10/1
8020 Graz
Tel.: +43 316 832458
Fax: +43 316 832458 – 4
office@sollhart-taumberger.at
www.sollhart-taumberger.at

Besprechungsbüro:
Südoststeiermark
Patzen 50
8355 Tieschen
(Termin nach Vereinbarung)

Besprechungsbüro:
Klagenfurt aWS
Pischeldorfer Straße 107
9020 Klagenfurt aWS
(Termin nach Vereinbarung)

Information zur „Corona-Kurzarbeit“

Als eine Maßnahme zur Unterstützung für von COVID-19 betroffene Unternehmen wurde eine erleichterte Form der Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG beschlossen.

Eine Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig der jeweiligen Betriebsgröße und der jeweiligen Branche möglich.

Die Vereinbarung einer „Corona-Kurzarbeit“ kann vorerst für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten rückwirkend ab dem 01.03.2020 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung ist jedoch abhängig von dem weiteren Verlauf der Pandemie um weitere 3 Monate mit Zustimmung der Sozialpartner (*Wirtschaftskammer und Gewerkschaft*) möglich.

Eine wesentliche Erleichterung stellt die Umsetzung der Kurzarbeit innerhalb von 48 Stunden ab unterschriftsreifer Sozialpartnervereinbarung (*bis dato war eine Vorlaufzeit von mindestens ca. sechs Wochen vorgesehen*) dar. Der Arbeitszeitausfall kann 3 Monate lang mindestens 10 % und maximal 90 % der gesetzlich oder kollektivver-

traglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes ist eine Ausfallzeit bis zu 100 % möglich, im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraumes dürfen aber 90 % Ausfallzeit nicht überschritten werden. (*Beispiel: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%*)

Das Unternehmen ist verpflichtet, während der Kurzarbeit und bis zu einem Monat nach Ende der Kurzarbeit den Beschäftigungsstand aufrecht zu erhalten (Behaltefrist). Während der Kurzarbeit kann bei besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten über einen allfälligen Entfall bzw. eine Verkürzung der Behaltefrist in Verhandlung getreten werden.

Das AMS ersetzt dem Unternehmen mit festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die ausgefallenen bzw. reduzierten Arbeitsstunden gestaffelt nach der bisherigen Lohn-/Gehaltshöhe. Die Nettoersatzrate beträgt

- ✓ 90% bei Entgelt bis zu € 1.700,00 brutto
- ✓ 85% bei Entgelt zwischen € 1.700,00 brutto bis € 2.685,00 brutto und
- ✓ 80% für Entgelte über € 2.685,00 brutto.
- ✓ Für Einkommensteile über € 5.370,00 brutto gebührt keine Beihilfe.

Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS bemisst sich an dem jeweiligen Nettolohn bzw. Nettogehalt vor Kurzarbeit inklusive Zulagen, Zuschläge und laufender Provisionen, nicht hingegen Aufwandsentschädigungen / Diäten und Überstundenentgelte.

Während der Kurzarbeit sind die Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung so zu bezahlen, als wäre die Arbeitszeit nicht verkürzt worden. Eine Kommunalsteuer hat das Unternehmen für die Kurzarbeitsbeihilfe nicht zu entrichten. Sonderzahlungen (*Urlaubs- und Weihnachtsgeld*) sind zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt vom Unternehmen auszubezahlen.

In den Pauschalsätzen der Kurzarbeitsbeihilfe sind die anteiligen Sonderzahlungen (*Ausmaß von einem Sechstel*), die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (*bezogen auf das Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit*) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten.

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird seitens des AMS grundsätzlich binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Urlaubsguthaben aus vergangenen Urlaubsjahren und offene Zeitausgleichsguthaben sollen „tunlichst“ vor oder während der Kurzarbeit abgebaut werden. Der vorherige Verbrauch von Urlaubsguthaben und/oder Zeitausgleichsguthaben ist für die Vereinbarung einer Kurzarbeit nicht notwendig.

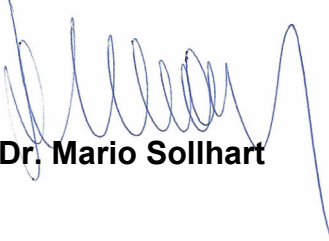
Das Urlaubsentgelt bemisst sich am Entgelt vor der Kurzarbeit. Gleiches gilt für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Für Zeiten, in denen ein/e ArbeitnehmerIn Anspruch auf Entgeltfortzahlung (z.B. *Urlaub und Krankheit*) oder Anspruch auf eine Ersatzleistung (z.B. *Krankengeld*) hat, wird keine Beihilfe seitens des AMS gewährt.

Lehrlinge dürfen an der Kurzarbeit teilnehmen, wenn dies die Sozialpartnereinbarung vorsieht. Die Nettoersatzquote beträgt bei Lehrlingen 100 % des bisherigen Nettoentgeltes.

Welche Schritte sind für ein Unternehmen erforderlich, um eine Kurzarbeit umzusetzen:

- ✓ Erstellung einer Übersicht über den derzeitigen Beschäftigungsstand, geplante Dauer der Kurzarbeit, Anzahl der von einer Kurzarbeit betroffenen MitarbeiterInnen, durchschnittliche Einkommen in den jeweiligen Einkommensgruppen, maximal geplante Reduktion der Arbeitszeit sowie
- ✓ Umgehende Kontaktaufnahme mit AMS (*jeweilige Landesgeschäftsstelle am Unternehmensstandort*)
- ✓ Gespräche mit dem Betriebsrat, sofern vorhanden
- ✓ Abschluss einer Sozialpartnereinbarung
- ✓ Einbringung des Antrages bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS

Unsere Kanzlei steht Ihnen gerne bei der Umsetzung eines Kurzarbeitszeitmodells in Ihrem Unternehmen beratend zur Seite. In diesem Fall kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter **+43 316 832458** oder per E-Mail unter **office@sollhart-taumberger.at**.



Dr. Mario Sollhart



Mag. Christian Taumberger